

§ 10

Werden Vermehrungskulturen von Klee, Gräsern oder Serradella feldaberkannt, so hat der zuständige Saatgutberater sofort nach der Feldaberkennung zu entscheiden, ob diese Bestände zur Gewinnung des Samen-ertrages als Handelssaat oder für Fütterungszwecke verwendet werden sollen. Wird vom Saatgutberater angeordnet, daß die feldaberkannte Vermehrungskultur als Handelssaat verwendet werden soll, so ist der daraus gewonnene Samen-ertrag vom Vermehrer restlos an den DSG-Handelsbetrieb abzuliefern.

§ 11

(1) Abgelieferte aberkannte Klee- und Gräs-sämereien sind von den DSG-Handelsbetrieben entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu verwerten.

(2) Die DSG-Handelsbetriebe sind berechtigt, aus aberkannten bzw. minderkeimfähigen Futterpflanzen-sämereien Saatgutmischungen für die nichtlandwirt-schaftliche Nutzung herzustellen. Diese Mischungen sind als solche besonders zu deklarieren. Aberkannte und minder keimfähige Bestände, welche zur Herstellung solcher Mischungen nicht mehr verwendet werden können, sind dem Zentralen Kraftfuttermittel-Fonds anzubieten.

§ 12

(1) Entsprechen aberkannte Vermehrungsbestände von Gemüsearten zum Zeitpunkt der Feldanerkennung noch den für die Abnahme von Konsumgemüse gel-tenden Abnahme- und Gütebestimmungen, so sind sie vom DSG-Handelsbetrieb umgehend dem zuständigen VEAB zur Übernahme anzubieten.

(2) Der VEAB hat dem Ablieferer eine Ablieferungs-bescheinigung auszustellen und die abgelieferte Menge sowohl auf dem Ablieferungsbescheid als auch auf dem Aberkennungsbescheid zu bescheinigen.

§ 13

(1) Feldaberkannte Vermehrungsbestände von Arznei- und Gewürzpflanzen sind zur Gewinnung von Drogen bzw. zur Verwendung als Gewürz abzuernten und je nach ihrer Eignung vom Vermehrer an den zuständigen Erfassungsbetrieb abzuliefern.

(2) Der DSG-Handelsbetrieb ist verpflichtet, die Ab-teilung Erfassung und Einkauf des für den Vermehrer zuständigen Rates des Kreises innerhalb 14 Tagen über die erfolgte Aberkennung zu unterrichten.

§ 14

Aberkanntes Saat- und Pflanzgut aller in den §§ 10 bis 13 nicht genannten Fruchtarten ist ent-sprechend der Verwertungsmöglichkeit anzubieten, und zwar:

a) den zuständigen VEAB:

Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien, die der Pflichtablieferung unterliegen bzw. ohne beson-dere industrielle Verarbeitung für die menschliche Ernährung geeignet oder für Futterzwecke brauch-bar sind;

b) den vom Ministerium für Lebensmittelindustrie zu benennenden Betrieben:

die für die Ölgewinnung, soweit ihre Verwendung nicht unter Buchst. a festgelegt ist, oder zur Her-stellung von Gewürzen geeigneten Sämereien sowie auch solche, die erst nach industrieller Ver-arbeitung für die menschliche Ernährung verwen-det werden können;

c) dem Erfassungs- und Absatzkontor für Arznei-, Duft- und Gewürzpflanzen (Drogenkontor):

Sämereien von Arznei- und Gewürzpflanzen, die für die pharmazeutische Verwertung geeignet sind.

§ 15

Aberkanntes Saatgut und aberkannte Sämereien, die sich nicht zur Herstellung von Nahrungsmitteln, Futter-mitteln, ölen, Gewürzen oder für pharmazeutische und technische Zwecke verwenden lassen, sind vom DSG-Handelsbetrieb im Beisein eines Beauftragten der Ab-teilung Land- und Forstwirtschaft des zuständigen Rates des Kreises zu vernichten.

§ 16

Von den DSG-Handelsbetrieben angenommenes, jedoch aberkanntes Saat- und Pflanzgut wird den Ver-mehrem:

- a) soweit es dem Konsum zugeführt wird, mit dem Preis für Konsumware bezahlt;
- b) soweit es der verarbeitenden Konservenindustrie zugeleitet wird, zu den laut Preisverordnung Nr. 51 vom 30. März 1950 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Speisehülsenfrüchte, die der Pflichtablieferung unterliegen — (GBl. S. 292) festgelegten Preisen vergütet;
- c) soweit es einer anderweitigen Verwendung zugelei-tet wird, mit dem gleichen Preis vergütet, der bei dem Weiterverkauf von den DSG-Handelsbetrie-ben erzielt wird.

Der DSG-Handelsbetrieb ist jedoch berechtigt, die ihm aus dem Weiterverkauf entstandenen Kosten von dem erzielten Erlös abzusetzen.

§ 17

(1) Für attestiertes Saatgut von Getreide und Speise-hülsenfrüchten, welches über die Pflichtablieferungs-norm je Hektar hinaus abgeliefert wird, erhält der Ver-mehrer — ausgenommen VEG — folgende Vergünstigungen:

- a) Rücklieferung von Konsumware gleicher Frucht-art gegen Bezahlung oder
- b) Anrechnung auf die Pflichtablieferung mit folgen-den Anrechnungssätzen:
 - aa) für 100 kg Super-Elite von Getreide und Speisehülsenfrüchten 140kg,
 - bb) für 100 kg Elite von Getreide und Speisehülsenfrüchten 125kg,
 - cc) für 100 kg Hochzucht von Getreide und Speisehülsenfrüchten 105kg.

(2) Für die Ablieferung von attestierten Ölsaaten er-hält der Vermehrer — ausgenommen VEG — folgende Vergünstigungen:

- a) für je 100 kg Ablieferung in Erfüllung des Ab-lieferungssolls eine zusätzliche Belieferung mit 30 kg Extraktionsschrot gegen Bezahlung;
- b) für über die Pflichtablieferungsnorm je Hektar hinaus abgelieferte Mengen:
 - aa) eine Anrechnung auf die Pflichtablieferung-zu nachstehenden Anrechnungssätzen:

für 100 kg Super-Elite	140 kg,
für 100 kg Elite	125 kg,
für 100 kg Hochzucht	105 kg